

4430 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versicherungssteuergesetz 1953 und das Feuerschutzsteuergesetz 1952 geändert werden

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht zur Erleichterung des Dienstleistungsverkehrs vor, daß sich die steuerliche Belastung der im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs abgeschlossenen Versicherungsverträge ausschließlich nach den Vorschriften des EG-Mitgliedstaates richten, in dem das Risiko gelegen ist. Artikel 25 in Verbindung mit Artikel 2 lit b der Richtlinie 88/357/EWG bestimmt, nach welchen Voraussetzungen im Einzelfall zu beurteilen ist, in welchem Mitgliedstaat das Versicherungsrisiko gelegen ist und welchem Mitgliedstaat damit das Besteuerungsrecht zusteht. Die bisher bestehende erhöhte Besteuerung der Zahlung von Versicherungsentgelten an EWR-Versicherer soll entfallen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versicherungssteuergesetz 1953 und das Feuerschutzsteuergesetz 1952 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 12 21

Josef Faustenhammer
Berichterstatter

Anna Elisabeth Haselbach
Vorsitzende